

31. 1. Gehören in Preußen die Beamten der Königlichen und der Prinzlichen Hofstaaten zu den Staatsbeamten im weiteren Sinne oder sind sie als durch bürgerlich-rechtlichen Dienstvertrag angestellt anzusehen?

2. Enthält die Königliche Kabinettsorder vom 20. Mai 1832 über das Disziplinarverfahren gegen die Hofstaatsbeamten Normen des objektiven Rechtes oder eine bloße Dienstanweisung und ist sie im ersten Falle in rechtswirksamer Weise bekannt gemacht?

3. Ist diese Kabinettsorder durch die spätere Gesetzgebung außer Kraft gesetzt worden?

III. Zivilsenat. Ur. v. 28. November 1913 i. S. R. (Rl.) w. Prinz F. L. v. Preußen (Bekl.). Rep. III. 185/13.¹

I. Mit dem Preuß. Kammergerichte verbundener Geheimen Justizrat I. Instanz zu Berlin.

II. Mit dem Preuß. Kammergerichte verbundener Geheimen Justizrat II. Instanz daselbst.

Der Kläger war im Hofmarschallamte des Herrn Beklagten laut Urkunde des Hofmarschalls vom 28. September 1898 vom 1. Oktober 1898 ab als „Korrespondenzsekretär“ auf Lebenszeit angestellt. Er wurde nach Durchführung des Disziplinarverfahrens durch Schreiben des Hofmarschalls vom 26. Oktober 1911 seines Dienstes entlassen, nachdem der König durch Kabinettsorder vom 14. Oktober 1911 genehmigt hatte, daß er ohne Gewährung eines Ruhegehalts entlassen würde. Er behauptete demgegenüber, daß er durch bürgerlichrechtlichen Dienstvertrag angestellt und daß ein Disziplinarverfahren gegen ihn gesetzlich unzulässig gewesen sei. Er forderte deshalb klageweise die Zahlung der vom 1. Juli 1911 bis zum 1. Oktober 1912 einschließlich fällig gewordenen Bezüge an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß im Betrage von 9985 *M* nebst Zinsen. Beide Instanzgerichte erachteten den Anspruch auf die Bezüge vom 1. Juli bis Ende Oktober 1911, d. i. bis zur Entlassung des Klägers, in Höhe von 2433,33 *M* als einem Drittel des Jahresbetrags von 7300 *M* (6000 + 1300 *M*) an sich für begründet, zugleich aber auch einen Schadenersatzanspruch des Herrn Beklagten gegen den Kläger wegen Verletzung seiner Dienstpflicht in Höhe von 6360,50 *M* für gerechtfertigt. Dieser war darauf gestützt, daß der Kläger in der Angelegenheit des Verkaufs eines Gutes des Herrn Beklagten, in

¹ Nachträglich abgedruckt.

welcher der Sekretär im Ministerium des königlichen Hauses, K., den Kauflustigen N. nachgewiesen hatte, die Einreichung eines Gesuchs um Bewilligung von 2 v. H. Provision durch K. bei dem Hofmarschallamte des Herrn Beklagten veranlaßt habe, von der der Kläger seinerseits die Hälfte habe erhalten sollen und erhalten habe. Die hierauf gestützte Einrede der Zurückbehaltung wurde als durchgreifend angesehen, soweit nicht die in erster Reihe erhobene Einrede der Aufrechnung gemäß §§ 387, 394 BGB. und § 850 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 ZPO. begründet sei; der aufrechnungsfähige Betrag wurde auf 644,44 M berechnet. Demgemäß wurde der Herr Beklagte zwar zur Zahlung von 1788,89 M nebst Zinsen verurteilt, jedoch nur Zug um Zug gegen Empfangnahme eines gleichen Betrags jener Schadenersatzforderung; mit der Mehrforderung wurde der Kläger abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat angenommen, der Kläger habe den Sekretär im Ministerium des königlichen Hauses, K., trotz der Bedenken, die dieser ursprünglich dagegen gehabt habe, bestimmt, das Gesuch um Bewilligung einer Provision vom 20. Juli 1908 bei dem Hofmarschallamte des Herrn Beklagten einzureichen, und zwar einer Provision in Höhe von 2 v. H., von der er nach der schon damals zwischen ihnen getroffenen Abrede die Hälfte an den Kläger abführen sollte. Hierdurch habe er die ihm gegen den Herrn Beklagten obliegenden Dienstpflichten vorsätzlich verletzt und sich zugleich eines Verstoßes gegen die guten Sitten (vgl. § 826 BGB.) schuldig gemacht. Es wäre seine Pflicht gewesen, die Interessen des Herrn Beklagten wahrzunehmen, nicht aber habe er den Sekretär K., der sich für seine Person mit 1 v. H. Provision habe begnügen wollen, zur Stellung des Antrags auf 2 v. H. bestimmen dürfen. Er habe hierdurch den Herrn Beklagten um den Betrag des zweiten Prozents = 6360,50 M geschädigt, das K. sonst nicht aus der Kasse des Herrn Beklagten beansprucht haben würde und das ihm auch anderweit nicht gezahlt worden wäre. . . . Dementsprechend sei bei der Beamteneigenschaft des Klägers, wie bereits angegeben, in Höhe von 644,44 M die Aufrechnung der Schadenersatzforderung des Herrn Beklagten gegen die an sich begründete Forderung des Klägers auf

Dienst Einkommen bis Ende Oktober 1911, gegen den übrigen Teil dieser Klageforderung aber die Zurückbehaltung gemäß § 273 BGB. begründet.

Die Forderung des Klägers auf Weiterzahlung des Dienst Einkommens für die Zeit nach seiner Ende Oktober 1911 erfolgten Entlassung hält das Berufungsgericht deshalb nicht für gerechtfertigt, weil der Kläger als Hofbeamter Staatsbeamter im weiteren Sinne gewesen sei, auf den das durch die Kgl. Kabinettsorder vom 20. Mai 1832 eingeführte „Verfahren bei Entlassung der Beamten des Hofstaates“ anwendbar gewesen sei, und weil das Gericht die vom Könige festgestellte Rechtmäßigkeit der Entlassung ohne Ruhegehalt nicht nachprüfen könne. Für den Fall jedoch, daß anzunehmen wäre, jene Kabinettsorder sei auf den Kläger nicht anwendbar, und durch seine Anstellung im Jahre 1898 sei nur ein bürgerlichrechtliches Dienstverhältnis begründet worden, hat das Gericht ausgeführt, auf das an sich nach dem preuß. Allgemeinen Landrechte zu beurteilende, wegen seiner Unkündbarkeit dem Art. 171 GG. z. BGB. an sich nicht unterworfenen Dienstverhältnis sei, weil § 624 BGB. zwingendes Recht enthalte, dennoch dessen § 626 anwendbar gewesen. Es hätte also gekündigt werden können, wenn ein wichtiger Grund vorgelegen habe. Ein solcher sei aber für den Herrn Beklagten gegeben gewesen, wie dies dann näher dargelegt wird.“

(Im folgenden werden die Angriffe erörtert, welche die Revision gegen die Begründung des Berufungsurteils gerichtet hat, soweit dieses den Anspruch des Klägers auf das ihm an sich zustehende Dienst Einkommen für die Zeit vom 1. Juli bis Ende Oktober 1911 betrifft. Diese Ausführungen schließen mit dem Satz, daß insoweit die Entscheidung durch die dagegen erhobenen Angriffe der Revision nicht erschüttert werde. (Aldann heißt es:)

„Was aber den Anspruch des Klägers auf Weiterzahlung seines Dienst Einkommens für die Zeit nach seiner Ende Oktober 1911 erfolgten Entlassung betrifft, so kann von den beiden Entscheidungsgründen, mit denen das Berufungsgericht die Abweisung auch dieser Forderung gerechtfertigt hat, der zweite, der von der Unterstellung ausgeht, daß der Kläger in einem einfachen, bürgerlichrechtlichen Dienstverhältnis zu dem Herrn Beklagten gestanden habe, nebst allen hiergegen erhobenen Revisionsrügen unerörtert bleiben. Denn schon

der an erster Stelle gegebene Grund, daß der Kläger als Staatsbeamter im weiteren Sinne einem Disziplinarverfahren unterworfen gewesen und in einem solchen Verfahren ohne Zubilligung von Ruhegehalt des Dienstes entlassen worden, diese Entscheidung aber im Rechtsstreit über vermögensrechtliche Ansprüche des Klägers für das ordentliche Gericht maßgebend sei, trägt das Urteil. Die von der Revision dagegen gerichteten Angriffe erweisen sich als unbegründet. Die Revision macht geltend: der Kläger sei nicht Staatsbeamter, weil er nicht zu dem Staate in einem Dienstverhältnis stehe, sondern Privatangestellter des Herrn Beklagten sei; die Kgl. Kabinettsorder vom 20. Mai 1832, auf Grund deren das Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet und durchgeführt worden sei, enthalte keine Norm des objektiven Rechtes, sondern nur eine Anweisung an die königlichen Hofstaaten; sie sei auch nicht als objektive Rechtsnorm in der vorgeschriebenen Art verkündet worden, würde aber jedenfalls durch die spätere Gesetzgebung, insbesondere durch die Einführung der Verfassung, durch das Inkrafttreten des Disziplinargesetzes für die nicht-richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852, durch § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 und durch Art. 80 GG. z. BGB. ihre Geltung verloren haben.

In dieser Beziehung kommt folgendes in Betracht. Zubörderst hat das Berufungsgericht den Kläger in seiner früheren Stellung im Hofstaate des Herrn Beklagten als Staatsbeamten, wenn auch nur als solchen im weiteren Sinne, angesehen. Diese Auffassung ist zutreffend. Nach § 1 MR. II, 13, der „Von den Rechten und Pflichten des Staates überhaupt“ handelt, „vereinigen sich alle Rechte und Pflichten des Staates gegen seine Bürger und Schutzverwandten . . . in dem Oberhaupte desselben“. Als die „vorzüglichste Pflicht des Oberhauptes im Staate“ bezeichnet § 2, „sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und einen jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen“, und § 3 weist ihm noch besonders die Aufgabe zu, „für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden“. Diese Sätze geben die Auffassung wieder, von der das preußische Staatsrecht zur Zeit der Verkündung des Allgemeinen Landrechts, dem Charakter des

Staates als Monarchie, insbesondere der damals bestehenden unbeschränkten Monarchie entsprechend, getragen wurde: das „Oberhaupt des Staates“, der König, „vereinigt in sich“ alle Rechte und Pflichten des Staates selbst gegen seine Bürger zur Erfüllung des Staatszwecks. Gerade um dieser Aufgabe willen ist ihm die Gesamtheit der „Rechte und Pflichten des Staates“ zugewiesen. Dies drückt der folgende § 4 noch besonders dahin aus: „Dem Oberhaupt im Staate gebühren daher alle Vorzüge und Rechte, welche zur Erreichung dieser Endzwecke erforderlich sind.“ Dementsprechend bezeichnen im folgenden die §§ 5 bis 13 unter dem Randvermerke „Majestätsrechte“ die wesentlichen „Hoheits- und Souveränitätsrechte“. Im unmittelbaren Anschlusse hiran spricht § 14 aus: „Damit das Oberhaupt des Staates die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nuzbare Rechte beigelegt“. Damit ist klar ausgedrückt, daß auch durch die Ausstattung des Staatsoberhauptes mit „gewissen Einkünften und nuzbaren Rechten“ gerade die Erreichung des Staatszwecks sichergestellt werden soll, woraus wieder folgt, daß auch deren Verwaltung mindestens mittelbar im Interesse des Staates erfolgt, so daß die damit betrauten Personen, indem sie ihre Dienste der Verwaltung der Einkünfte und nuzbaren Rechte des Königs widmen, doch zugleich staatliche Aufgaben erfüllen.

Mittelbar wird diese Anschauung des Allgemeinen Landrechts aber auch dadurch bestätigt, daß erst vom § 17 ab unter dem Randvermerke „Privatrechte des Landesherrn und seiner Familie“ davon gehandelt wird, daß „Rechtsangelegenheiten, welche die Personen- und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen, „nach den Hausverfassungen und Verträgen bestimmt“ werden, und daß der § 18 ausdrücklich von „anderen Privathandlungen und Geschäften“ des Landesherrn und seines Hauses spricht und vorschreibt, daß diese „nach den Gesetzen des Landes zu beurteilen“ sind. Daraus folgt, daß die oben wiedergegebene Bestimmung des § 14, aus der sich eben die bereits angegebenen Folgerungen ergeben, rein staatsrechtlicher Natur ist.

Daß diese Folgerungen aber auch vom Gesetze selbst gezogen worden sind, erhellt aus folgenden Vorschriften des 14. Tit. des II. Teiles des Allgemeinen Landrechts „Von den Staatseinkünften

und fiskalischen Rechten“. Nach § 45 hat „der Staat zu seiner Sicherheit in dem Vermögen seiner Rassenbedienten, Domänenbeamten und Pächter ein in der Konkursordnung näher bestimmtes gesetzliches Vorzugsrecht“. Der § 62 aber bestimmt weiter: „Die Rassenbedienten bei den Prinzlichen Kammern werden, auch in Ansehung des Rassenvorrechts, den landesherrlichen Rassenbedienten gleichgeachtet“; ferner § 63: „Eben das gilt von den Verwaltern und Pächtern solcher Prinzlichen Güter, welche nach § 12 zu den Domänen des Staates gehören“; und § 64: „Gingegen sind Beamte und Pächter auf solchen Prinzlichen Gütern, welche den Domänen des Staates noch nicht einverleibt worden, diesem Rassenvorrechte nicht unterworfen“. Indem § 62 das in § 45 festgesetzte Vorzugsrecht des Staates ohne weiteres auch in bezug auf das Vermögen der „Rassenbedienten bei den Prinzlichen Kammern“ gelten läßt, erkennt er an, daß die Angestellten bei diesen Rassen die gleiche rechtliche Stellung einnehmen wie die bei den eigentlichen Staatskassen. Kennzeichnend aber ist es, daß das Gesetz diese Gleichstellung dergestalt ausdrückt, daß die Rassenbedienten bei den „Prinzlichen Kammern“ den „landesherrlichen Rassenbedienten“ gleichgeachtet werden. Daß es unter diesen auch wieder zwei Gruppen gab, diejenigen, welche bei den Staatskassen im engeren Sinne, und diejenigen, welche bei den Rassen der nach § 11 A. V. II, 14 in der „ausschließenden Benutzung“ des Staatsoberhauptes selbst befindlichen Domänen- und Kammergüter angestellt waren, wird hier gar nicht berücksichtigt, vielmehr unterschiedslos von den „landesherrlichen Rassenbedienten“ gesprochen. Das erhärtet auch wieder, daß nach der Auffassung des Allgemeinen Landrechts die Verwaltung der Rassen der zum persönlichen Unterhalte des Königs bestimmten „Domänen- und Kammergüter“ in gleicher Weise eine Angelegenheit des Staates bildete wie die der Staatskassen im engeren Sinne. Dann mußte aber nach § 62 dasselbe auch von der Verwaltung der Rassen und, wie sich aus der Hinzufügung der Worte „und Pächtern“ ergibt, von der Verwaltung überhaupt der zum Unterhalte der Prinzen des königlichen Hauses bestimmten Domänengüter gelten. Endlich aber ist das Wort „auch“ in § 62 von besonderer Bedeutung, weil es zeigt, daß die Gleichstellung der Angestellten bei den „Prinzlichen Kammern“ mit den „landesherrlichen“ Angestellten

nicht auf die Unterwerfung ihres Vermögens unter das in § 45 dem Staate vorbehaltene gesetzliche Vorzugsrecht beschränkt sein, sondern allgemein gelten sollte.

Von dem Gedanken des monarchischen Staates aus war diese Anschauung auch durchaus gerechtfertigt. Denn wie der Staat ein hervorragendes Interesse daran hat, daß die zum Unterhalte des Königs bestimmten Mittel ordnungsmäßig und nur von entsprechend vorgebildeten und in der gesicherten Stellung der Staatsbeamten befindlichen, andererseits dem Staate und dessen Oberhaupt zu besonderer Treue verpflichteten Personen verwaltet werden, weil die Person des Königs die Hoheit und die Würde des Staates gemäß der grundgesetzmäßigen Verbindung zwischen beiden repräsentiert, so hat er ein gleiches Interesse auch daran, daß eine gleiche Einrichtung bei der Verwaltung der besonderen, dem Unterhalte der Prinzen des königlichen Hauses dienenden Vermögensstücke besteht, weil die Prinzen des königlichen Hauses in gewissem Maße teilhaben an der Würde und dem Glanze des Königtums und eintretendenfalls zur Nachfolge auf dem Throne nach Maßgabe der bestehenden Folgeordnung berufen sind.

Eine unzweideutige Anerkennung der Hofstaatsbeamten als Staatsbeamten im weiteren Sinne enthielt aber auch § 53 der Allgem. Gerichtsordn. Teil I Tit. 2: „Sämtliche zum Zivilstande gehörige königliche in wirklichen Diensten stehende, oder Titularräte und Beamte sind als Eximierte zu betrachten, und gehören, als solche, unter das Obergericht der Provinz, ohne Rücksicht auf den ihnen sonst beigelegten höheren oder geringeren Rang und ohne Unterschied: ob sie zum Hofstaat oder einem der Landesdepartements gehören.“ Von maßgebender Bedeutung ist hierbei, daß der § 53 die Beamten des Hofstaats den Staatsbeamten im engeren Sinne nicht bloß in bezug auf den damaligen eximierten Gerichtsstand gleichstellt, sondern sie geradezu zu den „zum Zivilstande gehörigen königlichen Beamten“ rechnet. Insofern ist weiter die Vorschrift auch für die Erläuterung des § 1 A. N. II, 10 von Wichtigkeit: „Militär- und Zivilbediente sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen.“ Wäre nicht aus den erörterten Bestimmungen des 13. und 14. Titels des II. Teiles des Allgemeinen Landrechts schon zu entnehmen, daß unter

den Zivilbeamten im Sinne des Allgemeinen Landrechts auch die Hofstaatsbeamten zu verstehen sind, so würde diese Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung einen etwa bestehenden Zweifel beseitigen. Dabei ist in bezug auf das Verhältnis der beiden Gesetzgebungswerke zueinander davon auszugehen, daß die in ihnen enthaltene Festlegung einerseits des materiellen, anderseits des formellen Rechtes als ein Ganzes gewollt war, sodaß es statthaft und sogar geboten ist, Bestimmungen des einen zur Erläuterung des anderen heranzuziehen. Vgl. Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht 6. Aufl. Bd. 1 § 3 S. 11."

(Im folgenden wird ausgeführt, wie durch die Kgl. Order vom 16. September 1819 demnächst eine Trennung der Verwaltung des danach zu begründenden besonderen Kronfideikommisses von der Verwaltung der sonstigen Staatsgüter angebahnt, sodann auf Grund des § 3 der Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatschuldenwesens vom 17. Januar 1820 ein „Kronfideikommissfonds“ geschaffen und dessen Verwaltung von dem Finanzminister auf den Minister des königlichen Hauses übertragen und diese Entwicklung endlich durch die Übertragung der Verwaltung der Güter des sog. königlichen Hausfideikommisses auf die Hofkammer der königlichen Familiengüter abgeschlossen worden sei. Es wird fortgeföhrt:)

„Dieser Trennung des Staatsvermögens und des Vermögens des königlichen Hauses und ihrer beiderseitigen Verwaltungen entsprach in der Folge auch eine in gewissen Beziehungen unterschiedliche Behandlung der Dienstverhältnisse der Staatsbeamten im engeren Sinne und der Hofstaatsbeamten. So war unter dem 21. Februar 1823 eine Kgl. Kabinettsorder ergangen, durch die im Verfolge des in der Kabinettsorder vom 12. April 1822 ausgesprochenen Grundsatzes das in den §§ 98 bis 101 A. L. R. II, 10 geordnete Disziplinarverfahren gegen „Zivilbediente“ im einzelnen dahin geregelt wurde, daß, wenn auf Dienstentlassung gegen einen „Beamten der Zivilverwaltung“ — mit Ausnahme der richterlichen Beamten sowie der Geistlichen und Lehrer — angetragen werden solle, die in Betracht kommenden Tatsachen „zum Protokoll“ . . . „untersucht und instruiert“, . . . „die früheren und späteren persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und sein ganzes bisheriges Dienstleben ausgemittelt, über alles dies der Angeklagte umständlich gehört und nach geschlossener Instruktion demselben nach seiner Wahl die endliche

defensive Erklärung zu Protokoll, oder die Einreichung einer Verteidigungsschrift, gestattet werden" sollte. Dann sollten je nach dem höheren oder geringeren Range des Beamten die Akten unmittelbar an das betreffende Fachministerium oder erst an die betreffende „Provinzialregierung“ oder die sonstige dem Angeklagten vorgesetzte Provinzialbehörde zur Begutachtung in einer Vollziehung eingekandt, darauf dem gesamten Staatsministerium vorgelegt, und es sollte auf Vortrag zweier Berichterstatter Beschluß gefaßt werden. Nur bei denjenigen Beamten, deren Bestallung der König selbst vollziehe, sollte die schließliche Entscheidung noch durch diesen selbst erfolgen. Es waren nun ersichtlich Zweifel darüber entstanden, ob dieses Verfahren auch auf die Angestellten der Hofstaaten anzuwenden sei, und deshalb erging die Kabinettsorder vom 20. Mai 1832, worin sich der König mit den Ansichten des Oberkammerherrn und Staatsministers Fürsten zu Sagn-Wittgenstein „über das Verfahren bei Entlassung der Beamten des Hofstaats“ dahin einverstanden erklärte, „daß weder eine richterliche Verhandlung noch diejenigen Formen, welche für die unfreiwillige Dienstentlassung der Staatsbeamten vorgeschrieben“ seien, „dabei stattfinden“ könnten. Vielmehr genehmigte der König das „in Antrag gebrachte Verfahren“, daß nämlich „die Tatsachen, wodurch die unfreiwillige Entlassung begründet werden“ solle, „durch den betreffenden Justizassistenten untersucht und auf Grund einer ausführlichen Vernehmung des Beteiligten festgestellt“, dieser „mit seiner Verteidigung gehört werden“, die Akten dann „mit einem Bericht über das ganze Dienstleben“ des Angeeschuldigten dem Minister übergeben werden und dieser unter Beifügung seines Gutachtens seine, des Königs, Entscheidung nachsuchen sollte.

Hieraus ergibt sich jedenfalls so viel, daß zwar die Anwendung des Disziplinarverfahrens, wie es die Kabinettsorder vom 21. Februar 1823 in bezug auf die „Beamten der Zivilverwaltung“ ohne nähere Bezeichnung geordnet hatte, auf die Beamten der Hofstaaten ausgeschlossen sein sollte, daß aber gleichwohl auch in bezug auf deren unfreiwillige Entlassung ein genau geregeltes Verfahren stattfand und daß dieses Verfahren dem Disziplinarverfahren der Kabinettsorder von 1823 immerhin nachgebildet war, wenn auch die Formen, den besonderen Verhältnissen des Hofstaatsdienstes entsprechend, vereinfacht wurden und die schließliche Entscheidung stets in die Hand des Königs selbst

gelegt wurde. Aber gerade der Umstand, daß auch in Ansehung dieser Angestellten überhaupt ein fest geordnetes, mit den Sicherheiten einer förmlichen Untersuchung und der Notwendigkeit der Gewährung vollständigen rechtlichen Gehörs ausgestattetes Verfahren der Entscheidung vorausgehen mußte, beweist, daß der Gesetzgeber die Angestellten des Hofstaatsdienstes nicht als durch gewöhnlichen bürgerlich-rechtlichen Dienstvertrag angenommen, sondern eben als Staatsbeamte, wenn auch als solche im weiteren Sinne, betrachtete.

Das „Pensionsreglement für die Zivilstaatsdiener“ vom 30. April 1825 ferner gewährte nach seinem § 1 grundsätzlich „den Zivildienern des Staates, wenn sie 1. ihre Besoldung aus Staatsmitteln“ bezogen, „2. . . , 3. . . , 4. durch physisches Uebermögen und körperliche Gebrechlichkeit oder durch Schwächung der Geisteskräfte und der intellektuellen Tätigkeit dienstunfähig geworden“ waren, einen „Anspruch auf eine lebenslängliche Pension“. Dadurch, daß in Nr. 1 als erste Voraussetzung der Bezug der Besoldung aus Staatsmitteln vorgeschrieben war, war bereits ausgesprochen, daß die Angestellten der Hofstaaten von der Anordnung nicht betroffen wurden, weil diese ihre Besoldung aus den Mitteln des Kronfideikommisses bezogen. Trotzdem erklärte der § 4 noch ausdrücklich: „Auch behalten Wir Uns vor, für die Pensionierung der bei Unserem und des Königlich-Hauses Hofstaaten angestellten Personen in vorkommenden Fällen besondere Anordnung zu treffen.“ Das Pensionsreglement wurde demnach nur für die unmittelbaren Staatsbeamten im engeren Sinne erlassen und insofern auch in dieser Hinsicht eine Trennung der Angestellten der Hofstaaten von den Staatsbeamten im engeren Sinne anerkannt, gleichwohl aber die Gewährung von Pension, also einer, wenigstens damals, nur bei Staatsbeamten vorkommenden Art der Versorgung auch für sie in Aussicht genommen. Grundsätzlich war damit auch in dieser Beziehung ihre rechtliche Stellung als Staatsbeamte, wenn auch nur im weiteren Sinne, aufrecht erhalten.

Die Einführung der Verfassung hat an dem Begriffe der Staatsbeamten an sich nichts geändert. Allerdings bezieht sich der Art. 98 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, wie sein Inhalt ergibt, nur auf die Staatsbeamten im engeren Sinne nach Maßgabe des Unterschieds, den nach dem vorher Dargelegten das damals bestehende Recht zwischen ihnen und den Staatsbeamten im weiteren

Sinne, eben den Beamten der Hofstaaten; aufgestellt hatte. Allein indem er verhiess, daß „die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten einschließlich der Staatsanwälte . . . durch ein Gesetz geregelt“ würden, das, „ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz“ gewährte, eine Verheißung, in Folge deren dann das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten usw. vom 21. Juli 1852 ergangen ist, hob es den in dem bisherigen Rechte anerkannten Begriff der Staatsbeamten im allgemeinen nicht auf, sondern beschränkte nur den aufgestellten Satz eben auf die Staatsbeamten im engeren Sinne. Jedenfalls hätte es eines ganz bestimmten Ausspruchs des Gesetzes bedurft, wenn den bis dahin als Staatsbeamten anerkannten Angestellten der Hofstaaten die Eigenschaft solcher Beamten für die Zukunft überhaupt hätte abgesprochen werden sollen. Auch in der Folgezeit ist eine solche gesetzliche Bestimmung nicht ergangen, wiewohl demnächst eine Anzahl von Gesetzen erlassen worden ist, in denen nur von den Staatsbeamten im engeren Sinne die Rede ist. Nicht ohne Bedeutung ist es jedenfalls auch, daß noch der § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung vom 24. März 1874 von den „für die Vermögensverwaltung der deutschen Landesherren und der Mitglieder der deutschen landesherrlichen Familien sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern bestehenden Behörden“ als deren gesetzlichen Vertretern spricht und damit ihren öffentlichrechtlichen Charakter anerkennt. Denn daraus folgt, daß auch den Mitgliedern dieser „Behörden“ die Eigenschaft öffentlicher Beamten zugeschrieben wird.

Demgemäß sind die Hofstaatsbeamten als Staatsbeamte im weiteren Sinne anzusehen, und hieran hat auch Art. 80 GG. z. BGB. nichts geändert, da darüber, wer als Beamter im Sinne dieser Vorschrift zu betrachten ist, bei Reichsbeamten das Staatsrecht des Reichs, bei Landesbeamten das Staatsrecht des betreffenden Landes entscheidet. Auch der in dieser Beziehung erhobene Revisionsangriff ist hiernach unbegründet.

Von einer im wesentlichen gleichen Auffassung des Staatsbeamtenbegriffs geht auch die ständige Rechtsprechung des Ober-

verwaltungsgerichts aus. Vgl. die Erkenntnisse vom 23. November 1889 und vom 17. Juni 1892 (Preuß. VerwBl. Bd. 13 S. 371, Bd. 14 S. 15), ferner vom 16. März 1906 und vom 28. September 1910 (Entsch. OVerwG. Bd. 48 S. 59, Bd. 57 S. 246). Dagegen hat der zweite Strafsenat des Reichsgerichts (Entsch. in Straff. Bd. 21 S. 381) die Frage, ob die im königlichen Hofdienst angestellten Personen als solche zu den Beamten im Sinne der §§ 196, 359 StGB. zu zählen seien, verneint, und sich zur Begründung unter anderem auf „die maßgebende Begriffsbestimmung für Zivilbeamte“ in §§ 68, 69 ABR. II, 10 berufen. Die Ausführung geht dahin: Danach seien alle Beamten des Staates, welche zum Militärstande nicht gehören, unter der Benennung von Zivilbedienten begriffen, und es ständen solche Beamten entweder in unmittelbaren Diensten des Staates oder gewisser diesem untergeordneter Kollegien, Körperschaften und Gemeinden. Nicht zu den Zivilbedienten gezählt würden „also“ im königlichen Hofdienst als solchem befindliche Personen, insoweit sie nicht etwa Staatsämter im Sinne der §§ 68, 69 a. a. O. bekleideten. Diese Folgerung wäre indessen, da der § 69 nichts darüber sagt, was unter den „unmittelbaren Diensten des Staates“ zu verstehen ist, nur zutreffend, wenn anderweit feststände, daß der Dienst in einem Hofstaate vom Allgemeinen Landrecht nicht als unmittelbarer Staatsdienst angesehen würde. Das Gegenteil ergibt sich jedoch nach den vorher gegebenen Darlegungen aus den in jenem Urteile des zweiten Strafsenats nicht berücksichtigten §§ 1 flg., 4, 14 ABR. II, 13 und den §§ 11, 12, 62 und 63 II, 14.

Auch der sechste Zivilsenat des Reichsgerichts hat in einem Urteile vom 3. Oktober 1898, Rep. VI. 119/98, einem Fürstlich Hohenzollernschen Förster die Eigenschaft eines Staatsbeamten abgesprochen, zunächst deshalb, weil er unter keine der Beamtengruppen falle, für die in den §§ 24, 25 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 die entscheidenden Disziplinarbehörden bestimmt seien. Dabei ist aber von der Annahme ausgegangen, daß dieses Gesetz sich auf alle Staatsbeamten beziehe, während es sich nach dem oben Ausgeführten gemäß seiner Grundlage, dem Art. 98 der Verfassungsurkunde, nur auf die Staatsbeamten im engeren Sinne erstreckt und nur in dieser Beschränkung die in seinem § 100 ausgesprochene Aufhebung aller ihm entgegenstehenden Bestimmungen zu verstehen ist. Als fernerer Ent-

scheidungsgrund aber ist geltend gemacht, daß es an gültigen Bestimmungen mangle, durch die etwaige Disziplinarvorschriften für die königlichen Hofbeamten auf die Hofbeamten der Fürsten von Hohenzollern ausgedehnt worden seien. Dieses Urteil nötigt jedoch, weil es nicht auf der abweichenden Beantwortung derselben Rechtsfrage beruht, ob nämlich ein zum Hofstaat eines Prinzen des königlichen Hauses gehöriger Angestellter als Staatsbeamter im weiteren Sinne anzusehen ist, nicht zur Anrufung der Entscheidung der vereinigten Zivilsenate. Gleiches gilt aber auch von dem vorher erwähnten Urteile des zweiten Strafsenats, weil dort die Entscheidung nur die Frage betraf, ob die im königlichen Hofdienst Angestellten zu den Beamten im Sinne der §§ 196, 359 StGB. zu zählen seien.

In der Wissenschaft des preussischen Staatsrechts verneinen sowohl v. Köhne, Das Staatsrecht der preussischen Monarchie, 4. Aufl., Bd. 1 § 253 S. 402 Anm. 2, wie Schulze, Das preussische Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. 1 § 398 S. 305 unter Bezugnahme auf Perthes, Der Staatsdienst in Preußen S. 29, die Eigenschaft der Hofbeamten als Staatsbeamten, v. Köhne mit dem Hinzufügen, daß bei der Gesetzesrevision der Gedanke ausgesprochen worden sei, daß diejenigen Hofbeamten, die Stellen bekleideten, die mit der Staatsverwaltung und mit Staatsinstituten in Verbindung ständen, wirkliche Staatsbeamte seien. In seiner Erläuterung der preussischen Disziplinar-gesetze, 2. Aufl. S. 58, führt v. Rheinbaben aus, daß die Kronbeamten immerhin in einem ähnlichen Verhältnis zum Staate ständen, wie die Beamten der diesem untergeordneten Gemeinden und Körperschaften, deren nächster Dienstherr gleichfalls ein anderes Rechts-subjekt als der Staat sei. Endlich lehrt v. Bitter in seinem Handwörterbuche der preussischen Verwaltung, 2. Aufl., Bd. 1 S. 907 und 908, daß die Hofbeamten auf Grund des § 1 RR. II, 14 im weiteren Sinne zu den Staatsbeamten zu rechnen seien.

War aber hiernach der Kläger Staatsbeamter im weiteren Sinne, und zwar auf Grund der noch zur Zeit seiner Anstellung maßgebenden Vorschriften des objektiven Rechtes, so kam es darauf, welche Auffassung die Beteiligten über den rechtlichen Charakter dieses Dienstverhältnisses hatten, überhaupt nicht an. Die Behauptung des Klägers, über deren Übergehung durch das Berufungsgericht sich die Revision in diesem Zusammenhange beschwert, der Herr Beklagte habe

ihm durch den Hofmarschall Gr. v. Sch. erklären lassen, daß seine Beamten keine Staatsbeamten, sondern seine Privatangestellten seien, war daher unerheblich. Sollte die Erklärung wirklich abgegeben sein, so würde darin lediglich eine unrichtige Rechtsauffassung hervortreten, die an der wirklichen rechtlichen Natur des Dienstverhältnisses nichts hätte ändern können. Die Beschwerde der Revision ist somit unbegründet.

Im weiteren entsteht zunächst die Frage, ob mit dem Berufungsgericht anzunehmen ist, daß die Kgl. Kabinettsorder vom 20. Mai 1832 Normen des objektiven Rechtes geschaffen hat oder ob sie, wie die Revision behauptet, nur eine Dienstanweisung für die davon betroffenen Behörden und Beamten gegeben hat. Diese Frage ist im Sinne des Berufungsgerichts zu beantworten. Denn indem die Kabinettsorder das Verfahren zur Herbeiführung einer Entscheidung über die sog. unfreiwillige Entlassung von Beamten der Hofstaaten regelt, gibt sie eine verbindliche Anordnung über die Gestaltung gewisser Rechtsverhältnisse einer bestimmten Beamtenklasse, ordnet also insoweit in maßgebender Weise für die Zukunft allgemein einen bestimmten Teil des objektiven Rechtes. Sodann ist auch die „gehörige Bekanntmachung“ der Kabinettsorder (§ 11 Einl. z. A. R.), wie ebenfalls schon das Berufungsgericht angenommen hat, nicht zu bezweifeln. Allerdings war die regelmäßige Art der Kundmachung der Gesetze und Königlichen Verordnungen im Jahre 1832 gemäß der Verordnung vom 27. Oktober 1810 die Bekanntmachung in der Gesefsammlung und in den für jeden Regierungsbezirk herauszugebenden Amtsblättern. Allein, da der König damals noch allein der Inhaber der gesetzgebenden Gewalt war, so war er auch befugt, in einem Einzelfalle eine andere Art der Verkündung einer Königlichen Anordnung zu bestimmen. Diese euthielt dann insoweit eine lex specialis für die Art der Bekanntmachung des Erlasses, die als solche der die Regel enthaltenden Verordnung vom 27. Oktober 1810 vorging. Von jener Befugnis aber hat der König am Schlusse der Kabinettsorder vom 20. Mai 1832 Gebrauch gemacht, indem er den Minister des Königlichen Hauses ausdrücklich beauftragte, „sämtliche Königliche Hofstaaten“ — also auch die der Prinzen des Königlichen Hauses — „hiernach mit Instruktion zu versehen“, was nach dem Zusammenhange nur heißen kann: allen Beamten dieser

Hofstaaten die Kabinettsorder bekannt zu machen. Daß hierdurch die sonst gebotene Art der Verkündung ersetzt werden sollte, ist um so mehr anzunehmen, als diese Beamten, wenn auch nicht das alleinige, so doch das bei weitem überwiegende Interesse an der Kenntnis der Verordnung hatten.

Daß ferner § 100 des Disziplinalgesezes vom 21. Juli 1852, wonach „alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen . . . aufgehoben“ sind, die Kabinettsorder vom 20. Mai 1832 nicht mitaufgehoben hat, ist bereits oben dargelegt worden. In dieser Hinsicht ist nur noch folgendes zu bemerken. Diejenigen disziplinarrechtlichen Vorschriften, die durch jenen § 100 wirklich aufgehoben wurden, waren nicht die der Kabinettsorder vom 21. Februar 1823, wodurch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über das Disziplinarverfahren (§§ 98 flg. II, 10) gegen „Zivilbediente“ beseitigt worden waren, sondern die des Gesetzes, betreffend das gerichtliche und Disziplinarstrafverfahren gegen Beamte, vom 29. März 1844, das seinerseits in § 62 alle „über Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes“ bisher in Geltung gewesenen „allgemeinen und besonderen Vorschriften“ . . . „sofern sie nicht ausdrücklich bestätigt worden“, aufgehoben hatte. Es könnte sich also die Frage erheben, ob nicht etwa die Kabinettsorder von 1832 durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt worden wäre. Allein der Inhalt seines zunächst maßgebenden § 1 entspricht, wenn auch nicht wörtlich, so doch der Sache nach im wesentlichen der des § 1 des oben bereits gewürdigten späteren Disziplinalgesezes für die nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852, wobei nur zu beachten ist, daß jenes ältere Gesetz sich zugleich auch auf die richterlichen Beamten bezog, in Ansehung deren jetzt das besondere Disziplinalgesetz vom 7. Mai 1851 besteht. Der § 1 lautet nämlich: „Das gegenwärtige Gesetz findet, soweit nicht besonders eine Ausnahme gemacht ist, auf alle Zivilbeamten, sowohl im unmittelbaren als mittelbaren Staatsdienst, im gleichen auf Militärbeamte Anwendung. — Auf ständische Beamte ist dieses Gesetz nicht zu beziehen.“ Da aber das Gesetz von 1844 der Vorläufer der beiden Gesetze von 1851 und 1852 war und das Disziplinalgesetz für die nichtrichterlichen Beamten von 1852 sich schon nach dem oben Dargelegten unzweifelhaft nicht auf die Beamten der Hofstaaten bezieht, so ist anzunehmen, daß auch schon jenes ältere

Gesetz die Disziplinarverhältnisse dieser Beamten nicht mit berühren wollte. Das wird auch durch den übrigen Inhalt des Gesetzes bestätigt. Es gibt nämlich von § 39 ab nach den vorangestellten allgemeinen Vorschriften, wie schon die Randvermerke ergeben, noch besondere Bestimmungen. „1. In betreff der bei dem Staatsministerium und Staatssekretariat angestellten Unterbedienten“; „2. in betreff der Justizbeamten“; „3. in betreff der Postbeamten“; „4. in betreff der Gemeindebeamten“; „5. in betreff der Militärbeamten“ und „6. in betreff der Geistlichen und öffentlichen Lehrer.“ Die Hofstaatsbeamten sind demnach nicht besonders erwähnt. Es wäre aber unzweifelhaft nicht davon Abstand genommen worden, auch für sie mindestens einige besondere Vorschriften zu geben, die der eigentümlichen Stellung dieser Beamten angepaßt gewesen wären, wenn das Gesetz selbst sich überhaupt auch auf sie hätte beziehen sollen.

Die Kabinettsorder vom 20. Mai 1832 ist demnach neben dem Gesetze vom 29. März 1844 bestehen geblieben, und so fand sie auch das Gesetz vom 21. Juli 1852 bei seinem Inkrafttreten vor, ein Gesetz übrigens, das selbst erst wieder aus der sog. oktroyierten königlichen Verordnung vom 11. Juli 1849 hervorging, nachdem diese den beiden Kammern zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt worden war. Vgl. die königliche Ermächtigung vom 16. November 1850 in den Anlagen zu den Verhandlungen der zweiten Kammer 1850/51, Aktenstück Nr. 14 S. 78.

Bei der Beantwortung der weiteren Frage, ob auf die Hofstaatsbeamten die §§ 1 bis 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtswegs Anwendung leiden, ist von dem bis dahin in Geltung gewesenen Rechte auszugehen. Bis zum Jahre 1825 galt in Preußen der Satz, daß Ansprüche auf die Amtseinkünfte klagbar seien, soweit nicht das Gegenteil ausdrücklich bestimmt sei. Durch die Verordnung vom 21. Juli 1825 (G.S. S. 147) und die königliche Kabinettsorder vom 7. Juli 1830 — in Verbindung mit dem Runderlasse vom 12. November 1830 — (v. Kampff, Jahrbücher Bd. 36 S. 294) wurde der Rechtsweg dagegen für die unmittelbaren Staatsbeamten verschlossen und dafür das an der letzten Stelle vorgeschriebene Beschluß- und Beschwerdeverfahren eingeführt. Vgl. Stölzel, Rechtsweg und Kompetenz-Konflikt in Preußen § 10

S. 64, 65; § 11 S. 82, 83. Die Kabinettsorder bezog sich nach ihrem Wortlaute ganz allgemein auf die Frage: „ob und in welchem Falle ein Staatsbeamter wegen ihm vermeintlich entzogener Dienst- einkünfte seinen Anspruch in gerichtlichem Wege verfolgen könne.“ Unter den „Staatsbeamten“ waren aber nach dem früher Ausgeführten an sich alle im Königlich — „landesherrlichen“ — Dienste stehenden Beamten, also auch die Hofstaatsbeamten zu verstehen. Auch daraus, daß am Schlusse der Kabinettsorder vorgeschrieben war, es solle, wenn ein Beamter gegen den Beschluß des Fachministers über die ihm entzogenen Dienst- einkünfte die Beschwerde an „das Staats- ministerium“ einlege, dieses „sich von den der Reklamation zugrunde liegenden faktischen und rechtlichen Verhältnissen vergewissern, dem- nächst aber das Verfahren nach Analogie desjenigen, welches für die unfreiwilligen Dienstentlassungen in der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 21. Februar 1823, Nr. 5 vorgeschrieben . . . stattfinden“ . . ., war nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Allerdings galt die hier erwähnte Kabinettsorder vom 21. Februar 1823, wie bereits oben ausgeführt ist, nur für die Staatsbeamten im engeren Sinne, aber doch erst, seitdem durch die Kabinettsorder vom 20. Mai 1832 ausdrücklich bestimmt worden war, daß bei der unfreiwilligen Ent- lassung der Beamten der Hofstaaten das in jener Kabinettsorder vorgeschriebene Verfahren nicht, vielmehr das nunmehr erst neu eingeführte besondere Verfahren anzuwenden sei, ein Beweis, daß die Order bis dahin auch auf solche Fälle bezogen worden war, und zwar, weil es eben bis zu der Kabinettsorder von 1832 kein besonderes Disziplinarverfahren für Beamte der Hofstaaten ge- geben hatte. Es war also ganz natürlich, daß in jener Kabinetts- order von 1830 nur von dem in Nr. 5 der Kabinettsorder von 1823 geordneten Verfahren die Rede war; denn die Kabinettsorder von 1832 war eben noch nicht erlassen, das durch sie für Hofbeamte geordnete besondere Verfahren bestand überhaupt noch nicht. Dem- gemäß ist anzunehmen, daß seit Geltung der Kabinettsorder vom 7. Juli 1830 auch den Hofstaatsbeamten der Rechtsweg für die Ver- folgung der vermögensrechtlichen Ansprüche aus ihrem Dienstverhält- nisse verschlossen war. Lag dies doch auch nur in der Natur der Sache. Denn wenn selbst den Staatsbeamten im engeren Sinne die gerichtliche Geltendmachung der vermögensrechtlichen Ansprüche

aus ihrem Dienstverhältnis nicht gestattet war, so konnte die Absicht des Gesetzgebers noch weniger dahin gehen, die Beschreitung dieses Weges denjenigen Beamten zu gestatten, die in einem noch viel mehr persönlichen Verhältnisse zu dem König und den Prinzen des königlichen Hauses als jene standen.

Das Gesetz vom 24. Mai 1861 sodann hat in seinen §§ 1 bis 8 nur die Rechtsverhältnisse der — unmittelbaren — Staatsbeamten im engeren Sinne im Auge, wenn es im § 1 auch allgemein von „vermögensrechtlichen Ansprüchen der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse“ spricht. Dies ergibt sich schon daraus, daß nach § 2 „die Entscheidung des Verwaltungschefs . . . mit Ausnahme des Falles, wo ein Beamter durch eine von der Oberrechnungskammer getroffene Festsetzung verkürzt zu sein glaubt, der Klage vorzuziehen muß“, ferner daraus, daß nach § 3 Abs. 1 die Klage „gegen diejenige Provinzialbehörde des betreffenden Verwaltungsressorts und in Ermangelung einer solchen . . . gegen diejenige Bezirksregierung zu richten ist, in deren Amtsbezirke der Beamte zu der Zeit, wo der streitige Anspruch entstanden ist, vermöge seines dienstlichen Wohnsitzes seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat“, endlich aus Abs. 2 des § 3, „wonach für Prozesse von Beamten in den Hohenzollernschen Landen . . . die Regierung in Sigmaringen zur Vertretung des Fiskus befugt“ ist, — lauter Bestimmungen, die ohne weiteres voraussetzen, daß es sich um vermögensrechtliche Ansprüche von Staatsbeamten im engeren Sinne handelt, die eben nur gegen den Fiskus gerichtet werden können.

So gewiß aber hiernach anzunehmen ist, daß sich die Vorschriften der §§ 1 bis 8 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtswegs „in Beziehung auf die Ansprüche der Staatsbeamten wegen ihrer Dienst Einkünfte“ nur auf die Ansprüche der — unmittelbaren — Staatsbeamten im engeren Sinne beziehen, so sicher erscheint es, daß der Gesetzgeber, wenn ihm überhaupt bei dieser Gelegenheit zum Bewußtsein gekommen wäre, daß die Hoffstaatsbeamten wenigstens zu den Staatsbeamten im weiteren Sinne gehörten, auch über die Eröffnung des Rechtswegs für die vermögensrechtlichen Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnis eine Bestimmung getroffen hätte. Denn gegenüber dem durch das Gesetz vom 24. Mai 1861 geschaffenen neuen Rechtszustande für solche Ansprüche der Staats-

beamten im engeren Sinne bestand ersichtlich eine Lücke in der Gesetzgebung, da es nicht angängig erscheinen konnte, für diese Hauptklasse der Staatsbeamten eine neue Einrichtung zu treffen, für jene andere Klasse aber den alten Rechtszustand fortbauern zu lassen. Der gesetzgeberische Grund, der für die Eröffnung des Rechtswegs für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis maßgebend war, mußte auch für die Ansprüche der Hofstaatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis Geltung erheischen. Diesen gesetzgeberischen Grund bezeichnete die Einleitung zu der Begründung des Entwurfs jenes Gesetzes dahin: als leitender Gesichtspunkt bei der von der Staatsregierung in Aussicht genommenen Erweiterung des Rechtswegs habe die Erwägung gelten müssen, daß die Zulässigkeit des Rechtswegs überall da die Regel bilde, wo jemand „in seiner individuellen Rechtssphäre dem Gesetze gegenüber verletzt zu sein behaupte, und daß, wo das bestehende Recht nach dieser Seite hin Beschränkungen statuiert habe, dieselben zu beseitigen seien, soweit dies mit dem öffentlichen Wohle vereinbar erscheine“. Vgl. Anlagen zu den Verhandl. des Abg.-Hauses 1861, Aktenstück Nr. 89 S. 537. Daher mußte, auch wenn die Hofbeamten zu ihren unmittelbaren Dienstherrn, dem König und den Prinzen des königlichen Hauses, in erheblich engeren Beziehungen standen, als die unmittelbaren Staatsbeamten im eigentlichen Sinne, es doch, als für vermögensrechtliche Ansprüche dieser Beamten aus ihrem Dienstverhältnis der Rechtsweg wieder eröffnet wurde, schon aus Gründen der Gerechtigkeit und der möglichsten Gleichheit der Rechtsstellung beider Beamtengruppen erforderlich erscheinen, auch ihnen die Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs für ihre Ansprüche jener Art zu gestatten. Da, wie bemerkt, anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber nur deshalb, weil er bei Erlaß jenes Gesetzes an die sonst im Rechtsverkehr wenig hervortretende Gruppe der Hofstaatsbeamten nicht gedacht hat, eine Ordnung der Verhältnisse in bezug auf die Eröffnung des Rechtswegs wegen ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche unterlassen hat, so ist diese Lücke im Wege der Gesetzesanalogie, also unter sog. entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 1 bis 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 auszufüllen.

Diese entsprechende Anwendung aber ergibt folgendes. Die Bestimmung des § 2 eignet sich nicht zur Übertragung auf die Ver-

hältnisse der Hofstaatsbeamten, weil es einen „Verwaltungschef“ im Sinne des § 2, d. h. einen Fachminister, der über die Anerkennung oder Nichtanerkennung eines von einem Hofstaatsbeamten erhobenen vermögensrechtlichen Anspruchs in letzter Reihe endgültig entschiede, mindestens den prinziplichen Verwaltungen gegenüber nicht gibt. Insoweit kann der Minister des Königlichen Hauses nicht als „Verwaltungschef“ entsprechend dem § 2 des Gesetzes gegenüber dem Hofstaat angesehen werden; die prinziplichen Verwaltungen sind insoweit selbständig, auch wenn im übrigen der Minister des Königlichen Hauses den Beamten der prinziplichen Hofstaaten gegenüber die Stellung eines vorgeordneten Ministers in ähnlicher Weise einnimmt, wie die Fachminister für die Beamten ihrer Geschäftszweige. Der Klage braucht demnach hier keine „Entscheidung“ im Verwaltungswege vorauszugehen.

Weil ferner der Anspruch sich immer nur gegen den unmittelbaren Dienstherrn, den König selbst oder den betreffenden königlichen Prinzen und deren Vermögen richtet, kann auch von einer entsprechenden Anwendung der Vorschriften des § 3 über die gesetzliche Vertretung des Fiskus in dem Rechtsstreite keine Rede sein. Der § 4 ist prozessualer Natur, inzwischen durch § 70 Abs. 3 GVG. und § 39 des preuß. Ausführungsgesetzes dazu ersetzt und kommt hier überhaupt nicht in Frage.

Dagegen eignen sich die Bestimmungen des § 5 über die Maßgeblichkeit gewisser Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten Ansprüche zur entsprechenden Anwendung. Von solchen Entscheidungen kommt hier nur in Betracht der Erlaß des Königs vom 14. Oktober 1911, wonach dieser als Abschluß des gegen den Kläger durchgeführten Disziplinarverfahrens auf den Bericht des Ministers des Königlichen Hauses genehmigt hat, daß der Kläger ohne Gewährung eines Ruhegehalts seines Dienstes entlassen werde. Ebenso eignen sich zur entsprechenden Anwendung die Bestimmungen des § 6, wonach bei der richterlichen Beurteilung die den Beamten besonders erteilten Zusicherungen, die Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze und die zur Zeit der Entstehung des Anspruchs in Kraft gewesenen königlichen Anordnungen zugrunde zu legen sind. Eines weiteren Eingehens bedarf es indessen hierauf nicht, da abgesehen von der

bereits erörterten, dem Kläger an sich zugesicherten lebenslänglichen Anstellung solche Zusicherungen und Anordnungen nicht in Frage kommen.

Hieraus ergibt sich 1., daß es vor Erhebung der Klage im gegenwärtigen Verfahren keiner Vorentscheidung etwa des Ministers des königlichen Hauses über den vom Kläger erhobenen Anspruch bedurfte, also auch nicht der Einhaltung einer bestimmten Frist für die Beschreitung des Rechtswegs; 2., daß die vorher erwähnte im Disziplinarverfahren gegen den Kläger ergangene Entscheidung des Königs für die Beurteilung maßgebend ist, ob er mit Recht seines Dienstes ohne Gewährung von Ruhegehalt entlassen worden ist. Daraus folgt die Abweisung der Klage, soweit sie auf die Weiterzahlung seines Dienstehommens für die Zeit nach seiner Ende Oktober 1911 erfolgten Entlassung gerichtet ist.

Die Revision ist daher zurückzuweisen.“ . . .